

Sitzung vom 12. Mai 2026

BESCHLUSS NR. 212 / F5.03.40

Familienfürsorge

Inkraftsetzung der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB)

Genehmigung Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)

Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 27. Oktober 2025 genehmigte der Gemeinderat die neue Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB). Gemäss Art. 21 der Verordnung bestimmt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung.

Am 8. März 2026 nahm das Stimmvolk die Erhöhung der städtischen Beiträge für die Einführung des neuen Modells zur Unterstützung der Eltern in der Familienergänzenden Betreuung (FEB) von 2 000 000 Franken auf 2 630 000 Franken ab dem Jahr 2026 jährlich wiederkehrend an.

Erwägungen

Damit waren die Grundlagen geschaffen, damit die Abteilung Soziales die Umsetzungsarbeiten für die Einführung der neuen VO-FEB aufnehmen konnte. Die VO-FEB delegiert an verschiedenen Stellen den Erlass der Ausführungsbestimmungen an den Stadtrat in Form eines Reglements.

Der Entwurf dieses Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement) lag dem Gemeinderat sowie dem Stimmvolk bei der Behandlung der entsprechenden Geschäfte vor. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten wurden drei inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Die Berechnung der Elternbeiträge bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern wurde angepasst. Sie werden gleichbehandelt wie Eltern, die in einem Haushalt wohnen, es wird ihnen jedoch zusätzlich ein Abzug von 25 000 Franken für den zweiten Haushalt gewährt. Zudem wurde die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren für den mit den Rückforderungen verbundenen Mehraufwand aufgenommen. In der Revisionstabelle im Anhang sind die Änderungen detailliert aufgelistet.

Als Folge der neuen VO-FEB wurden zudem die Leistungskontrakte mit den Betreuungsinstitutionen überarbeitet. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Keine fixe Laufzeit der Vereinbarung, sondern automatische Verlängerung ohne Kündigung
- Freie Tarifgestaltung (Ziffer 4.2)
- Möglichkeit zur Bildung von Reserven (Ziffer 4.2)
- Informationspflicht zum Personalaufwand (Ziffer 4.4 und Art. 6 Abs. 1 lit. b VO-FEB)

Die Verpflichtung zum Gebrauch der Softwareapplikation «Taginet» der Firma Centerboard AG für die Abwicklung der Subventionen mit der Geschäftsstelle FEB bleibt bestehen.

Die Betreuungsinstitutionen erhielten Gelegenheit, sich grundlegend zur Vereinbarung zu äussern. Gegenwärtig ist die Fachstelle FEB zusammen mit dem juristischen Fachstab der Abteilung Soziales daran, die letzten Anpassungen vorzunehmen mit dem Ziel, dass alle Betreuungsinstitutionen die gleiche Vertragsgrundlage erhalten.



Zusätzlich zu den Vereinbarungen mit den bestehenden 11 FEB-Trägerschaften wird voraussichtlich mit folgenden Betreuungsinstitutionen eine Vereinbarung mit der Stadt Uster abgeschlossen:

- Kita Chinderkram, Apothekerstrasse 18, 8610 Uster
- Unsere Champions, Kinderkrippen, Uster-West 30, 8610 Uster
- Globegarden, Stadtpark, Zürichstrasse 9, 8610 Uster
- Güxi Kinderkrippen, Ackerstrasse 45, 8610 Uster
- Tagesfamilie Sandra Taboubi-Vonlanthen, 8610 Uster

Durch die bestehenden Vertragspartner subventionierte die Stadt Uster im Jahr 2025 rund 400 Plätze. Die möglichen Vertragsabschlüsse mit den zusätzlichen Betreuungsinstitutionen sowie der neue Standort der Kita Seegarten in Nänikon bewirken, dass die Stadt Uster bei Bedarf ab August 2026 weitere 148 Plätze subventionieren kann. Da die Kita Schatzkiste ihren Betrieb per August 2026 einstellen wird und die Kita Mary Poppins bereits letztes Jahr schloss, fallen 40 Plätze weg. Gesamthaft stehen damit grundsätzlich 508 Betreuungsplätze in Uster zur Verfügung. Bis spätestens Ende 2027 wird sich zeigen, wie stark der vom Volk bewilligte Kredit dadurch beansprucht wird.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die «Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB)» tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.
2. Das «Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)» wird genehmigt.
3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt das «Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)» amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Das «Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)» tritt per 1. Juli 2026 bzw. am 1. Tag des Folgemo-nats nach Eintreten der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.
5. Die Vorlage zu den Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) mit den Betreuungsinstitutionen ab August 2026 wird bewilligt. Die Abteilungsleitung Soziales wird ermächtigt, mit den FEB-Trägerschaften diese Kontrakte abzuschliessen und nötigenfalls untergeordnete Anpassungen vorzunehmen.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteherin Soziales, Dr. Petra Bättig
 - Co-Abteilungsleitung Soziales, Anja Buis und Thomas Birchler
 - Abteilung Soziales, Geschäftsstelle FEB, Rahel Zangerl
 - Abteilung Soziales, juristischer Fachstab, Fabienne Schürmann
 - Abteilung Präsidiales, Leiterin LG Kindheit, Jugend und Inklusion, Andrea Fäh
 - Stadtkanzlei, Eva Schellenberg (zur Nachführung der Gesetzessammlung)

öffentlich